



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 427 31 1276
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 11 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/06405/2013
Hamburg, den 7. April 2014

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
13.09.2013

Grundstück
Belegenheiten
Baublöcke
Flurstücke

223-088, 224-039
03189, 05323 in der Gemarkung: Dockenhuden

Umbau eines Penny-Marktes zu einem TEMMA-Markt mit Bistro 1. Änderungsantrag vom 09.01.2014

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



WC

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung im Service Zentrum
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112, 155 Große Bergstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Blankenese 20
mit den Festsetzungen: MK (B); GF 13950 m²; GRZ 1,0;
Baugrenzenfenster
TG: Gebäudehöhe ü. NN (GH) 55, mit Gehrechten belastete Fläche (3m breit),
Gebäude 06.01: GH 69; IV,
Zwischenbau von 06.01 un 06.02: GH 58; I,
Gebäude 06.02: GH 67; III,
Zwischenbau von 06.02 un 06.03: GH 58; I,
Gebäude 06.03: GH 67; III,
Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

21 / S-2	Antrag
21 / S-3	Gebührenvordruck
21 / 6	Betriebsbeschreibung
21 / 7	Baubeschreibung
21 / 10	Flurkartenauszug
21 / 16	Brandschutzkonzept
21 / 17	Grundriss / Erdgeschoss (hier: U1 – Visualisierung Brandschutzkonzept)
21 / 19	Ergänzende Betriebsbeschreibung
21 / 20	Ermittlung Nutzflächen und BRI
21 / 21	Stellplatznachweis
21 / 22	Lageplan
21 / 23	Grundriss 1. Untergeschoss
21 / 24	Schnitt A-A
21 / 27	Antrag / Abweichung - Begründung
21 / 28	Antrag / Abweichung - Begründung
21 / 54	Entwässerung – Betriebsbeschreibung - Schreiben btb vom 06.03.14 an IB31
21 / 55	Entwässerung - Berechnungsunterlagen Fettabscheider
21 / 56	Entwässerung - Gewerk Sanitär 1.UG
21 / 57	Entwässerung - Gewerk Sanitär 2.UG
21 / 58	Einrichtungsplan - Grundriss / Erdgeschoss (hier: U1)

- die im Prüfbericht Nr. P 13 / 080 - 1 vom 09.01.2014 bzw. die im Prüfbericht Nr. P 13 / 080 - 2 vom 12.03.2014 (neuer Antragsstand) benannten Vorlagen

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. von § 10 (2) VkVO - Überschreitung der max. zul. Entfernung von 25m
 - 1.2. von § 14 (2) VkVO - Unterschreitung von mind. 2 m Breite für Ausgänge

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

- Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - abwasserrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - arbeitnehmerschutzrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - lebens- und futtermittelrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - Prüfberichte

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Weitere Anlagen

- Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
- Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Altona
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg

AUFLAGEN

Nutzungsbeginn

2. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

2.1. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:

Alarmierungsanlage
Brandmeldeanlage
Lüftungsanlage
selbsttätige Feuerlöschanlage
Starkstromanlage

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen. Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

Hinweis

Gemäß dem Bericht über eine Messung der Luft- und Trittschalldämmung vom 03.02.2014, eingegangen am 06.02.14, hält der gemessene bewertete Norm- Trittschallpegel die Anforderungen der Tabelle 5 der DIN 4109 **nicht** ein.
Die DIN 4109 ist einzuhalten.

Technische Gebäudeausrüstung - Brandschutz

3. Bei dem Einbau und dem Betrieb der raumluftechnischen Anlagen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

3.1. Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten
(Verkaufsstättenverordnung - VkVO) vom 5. August 2003

- 3.2.** Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie-LÜAR) Stand: April 2012

4. Allgemeine Starkstromanlagen

- 4.1.** Die in den technischen Baubestimmungen - Brandschutz von Leitungsanlagen - vom 26. Januar 2007 (Amtl. Anzeiger Seite 369) Fassung November 2006 festgelegten brandschutztechnischen Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen sind zu beachten, und zwar bei

- der Installation in Treppenträumen und deren Verbindungswegen ins Freie sowie in notwendigen Fluren (Abschnitt 3 der Richtlinien)
- der Führung von Leitungen durch Wände und Decken, an deren Feuerwiderstand Anforderungen gestellt werden (Abschnitt 4 der Richtlinien)

und

- dem Erhalt der Funktion der Leitungsanlagen von notwendigen Sicherheitseinrichtungen (Abschnitt 5 der Richtlinien) (§§ 3 Abs. 3 und 43a Abs. 1 HBauO)

- 4.2.** Die Unterverteilung der Sicherheitsbeleuchtung ist entsprechend Abschnitt 5 der LAR (siehe Punkt 4.1) E 30 zu schützen. (§§ 3 Abs. 3 und 43a Abs. 1 HBauO)

5. Sicherheitsstromversorgung

- 5.1.** Elektrisch betätigte notwendige Sicherheitseinrichtungen die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung weiterbetrieben werden müssen (z.B. Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung und Anlagen zur Abführung von Rauch und Wärme im Brandfall) sind an die Sicherheitsstromversorgungsanlage anzuschließen. (§ 51 HBauO, § 21 VkVO)

5.2. Sicherheitsbeleuchtung

- 5.2.1. Die Sicherheitsbeleuchtung ist entsprechend DIN VDE 0108 Teil 100 und DIN VDE 0100 Teil 560 zu installieren. (§ 51 HBauO, § 18 VkVO)

- 5.2.2. Die erforderlich werdenden Hinweise auf Ausgänge und Rettungswege, die als Sicherheitsbeleuchtungsleuchten ausgeführt sind, müssen in Dauerschaltung betrieben werden. (§ 51 HBauO)

geprüfte Bauvorlagen (Starkstromanlagen):
Grundrisse und Schemen mit Eingang 10.03.14.

HINWEISE

6. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
7. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid

ABWASSERRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Zuständige Stelle für die Betriebs-Überwachung

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
IB 333-
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 42840-2540, Fax: +49 (0) 40 4273-10484

Zuständige Stelle für die Bau-Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
-Grundstücksentwässerung-
Neuenfelder Straße 19,
21109 Hamburg,
Tel.: +49 (0) 40 42840-4249, Fax: +49 (0) 40 4273-10484

Vorschriften

- Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)
in der Fassung vom 24.07.2001 (HmbGVBl. S. 258 ff),
zuletzt geändert am 19.04.2011 (HmbGVBl. S. 123)

8. Nutzungsbeschränkung, Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 8.1. Die Nutzung der Einrichtung „Deli & Bäckerei“ (vorderer Bereich-Achse 1-3/F-J) ist auf die in der Betriebsbeschreibung beschriebene Nutzung beschränkt.
- 8.2. Beim Auftreten von Missständen durch fetthaltiges Abwasser ist umgehend eine ausreichend dimensionierte Fettabscheideranlage zu installieren. Die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

9. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zur Einleitungs- genehmigung nach § 11a HmbAbwG für gewerbliches Abwasser

- 9.1. Einleitstelle
Das Abwasser aus dem Küchenbereich ist über eine Abwasserbehandlungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen (Sülldorfer Kirchenweg) einzuleiten.
(Abscheideranlage für Fette NS 4 und Einrichtung zur Probenahme)

9.2. Die Abscheideranlage muss den Anforderungen der Normenreihen **DIN 4040-100** und **DIN EN 1825-2** entsprechen.

9.3. Beschaffenheit des Abwassers
Folgende Grenzwerte sind für den Abwasserteilstrom aus dem Küchenbereich einzuhalten:

<u>Parameter</u>	<u>Grenzwert</u>
Temperatur	max. 35° C
pH-Wert	6,0 - 10,5
Absetzbare Stoffe	10 ml/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) in der Originalprobe	300 mg/l

9.4. Die oben angegebenen Abwassergrenzwerte sind an der Probenahmestelle P1 unmittelbar hinter der Abscheideranlage in der Stichprobe einzuhalten.

9.5. Den Überwachungswerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind.

9.6. Zur Entnahme von Abwasserproben ist eine jederzeit zugängliche und betriebsbereite Probenahmestelle zu installieren (Probenahmestelle P1), bei der eine Abwasserprobe von mindestens 2 Litern entnommen werden kann.

9.7. Die oben angegebenen Grenzwerte gelten nach Nr. 2.2 der Allgemeinen Einleitungsbedingungen vom 11.12.2009 (AE) noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das Zweifache des festgelegten Wertes bzw. beim pH-Wert den Bereich 4,5 - 10,5 nicht überschreitet und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung bezogen auf den einzelnen Wert festgestellt wurde. Untersuchungsergebnisse, die länger als 2 Jahre zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

9.8. Die Wartung, Entleerung und Reinigung der gesamten Abscheideranlage ist mindestens einmal im Monat durch einen zugelassenen Fachbetrieb durchführen zu lassen.

9.9. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Wartung, Entleerung und Reinigung der Abscheideranlage ist durch Belege zu führen.

9.10. Die geforderten Nachweise sind mindestens 3 Jahre ab Ausstellungsdatum aufzubewahren. Die Nachweise sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9.11. Falls der Einbau außerhalb des Gebäudes nicht möglich ist, muss die Abscheideranlage geruchsdicht sein und in einem abgeschlossenen, be- und entlüftbaren Raum eingebaut werden.

Die Möglichkeit der Entleerung und Reinigung muss sichergestellt sein. Gegebenenfalls sind für die Entleerung Saugleitungen von mindestens 50 mm Nennweite anzuordnen. Die Saugleitung muss an beiden Enden nach jedem Entleerungsvorgang geruchsdicht verschlossen werden.

- 9.12.** Nach § 11 a Abs. 2 HmbAbwG gelten die Anforderungen aus den Allgemeinen Einleitungsbedingungen als Nebenbestimmungen für die Stoffe oder Stoffgruppen, für die oben keine Grenzwerte genannt sind.

10. Anforderungen an Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 10.1.** Für Abwasser- und Lüftungsleitungen von Fettabscheideranlagen sind nur Bauprodukte aus Materialien zu verwenden, die gegen Fette und deren Abbauprodukte (Fettsäuren und Gase), Spül- und Reinigungsmittel und Regeneriermittel beständig sind. Die Lüftungsleitungen sind **getrennt** von der übrigen Grundstücksentwässerungsanlage bis über Dach zu führen (DIN EN 1825, DIN 1986-4, DIN 1986-100).
- 10.2.** Zulauf- und Ablaufleitungen an Fettabscheideranlagen sind ausreichend zu lüften. Zu diesem Zweck ist die Zulaufleitung als Lüftungsleitung bis über das Dach zu führen und alle Anschlussleitungen von mehr als 5 m Länge sind gesondert zu entlüften.
Hat die Zulaufleitung oberhalb der Fettabscheideranlage auf einer Länge von über 10 m keine gesondert entlüftete Anschlussleitung, so ist die Zulaufleitung so nah wie möglich an der Fettabscheideranlage mit einer zusätzlichen Lüftungsleitung zu versehen. (DIN EN 1825-2 Abschnitt 7.4)
- 10.3.** Die Zulaufleitungen der Abscheideranlagen müssen, um Fettansatz zu verhindern, ein Gefälle von mindestens 2 ‰ (1:50) besitzen. Ist dies aus baulichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, und/oder sind längere Leitungen erforderlich, müssen ggf. Maßnahmen (z.B. Begleitheizung, Wärmedämmung) ergriffen werden, um Fettansatz und Ablagerungen in den Leitungen zu verhindern und Funktionsbeeinträchtigungen zu vermeiden.
- 10.4.** Alle Abwasser die unterhalb der Rückstauenebene anfallen sind mittels automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlagen bis über die Rückstauenebene zu heben und dann über die Grund- bzw. Sammelleitung (niemals Fallleitung) der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (siehe DIN EN 12056-4)
Geschlossene Hebeanlagen sind bis über Dach zu lüften. Die Verwendung von Belüftungsventilen sind in Verbindung mit den Hebeanlagen aus Gründen der Betriebssicherheit untersagt!
- 10.5.** Alle oberhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsgegenstände sind mittels Schwerkraft zu entwässern (DIN EN 12056-1 Abschnitt 4.2).
- 10.6.** Nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen sind so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können, wenn die Anlagen nicht völlig entfernt werden. Die Sicherung kann z. B. dadurch vorgenommen werden, dass die Leitungen verschlossen werden. Nicht mehr benutzte Schächte und Gruben sind, nachdem sie ordnungsgemäß entleert wurden, zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen (DIN 1986-100, Abschnitt 12).

11. Hinweise

- 11.1. Die vorhandene Anlage wurde **nicht** geprüft. Sie ist **nicht** Bestandteil dieser Genehmigung.
- 11.2. Nachfolgend genannte Arbeiten dürfen gemäß § 13 Abs. 3 HmbAbwG nur von nach § 13 b HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden:
- die Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG,
 - das Errichten, Ändern und Beseitigen von
 - Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden und
 - Abwasserbehandlungsanlagen - z. B. Kleinkläranlagen, Fettabscheider und Abscheider für Leichtflüssigkeiten - innerhalb und außerhalb von Gebäuden.
- 11.3. Zur Be- und Entlüftung der Entwässerungsanlage wird auf die DIN 1986-100:2008-05 Ziffern 6.5 und 14.1.6 hingewiesen.
- 11.4. Es dürfen keine Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht oder eingeleitet werden, die das Wartungspersonal oder die Abwasseranlagen selbst gefährden, ihre Benutzbarkeit und Unterhaltung beeinträchtigen oder die Reinigung des Abwassers erschweren.
Auf § 11 HmbAbwG (Einleitungsverbote) wird besonders hingewiesen.
- 11.5. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).
- 11.6. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Eigentümern stets in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Fremdwasser (Grund- und Schichtenwasser) und Baumwurzeln zu halten (§ 15 Absatz 1 HmbAbwG).

Anlage zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Zuständige Dienststelle
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz - Arbeitnehmerschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

AUFLAGEN

ARBEITSSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN / BETRIEBSSICHERHEIT
(Unser Zeichen: V3-AS23/1354/2013)

Vorschriften

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.

12. Nebenbestimmungen

- 12.1. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können (Anhang zur ArbStättV, Ziffer 3.4, Abs. 2).
- 12.2. Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben (Anhang zur ArbStättV, Ziffer 3.4, Abs. 3).
- 12.3. Die ausgewiesenen Fluchtwege und Notausgänge sind gut sichtbar mit Rettungszeichen (Piktogrammen) gemäß Anlage 1 ASR A1.3 zu kennzeichnen (Ziff. 2.3 Anhang zur ArbStättV i.V.m. Anlage 1 ASR A1.3).
- 12.4. Wenn bei ausfallender allgem. Beleuchtung die Arbeitsstätte nicht gefahrlos verlassen werden kann, sind die Fluchtwege mit Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten (Ziff. 2.3 Anhang zur ArbStättV i.V.m. Ziff. 8 ASR A2.3).
- 12.5. Die Tür des Kühlraumes muss im nicht abgeschlossenen Zustand von innen zu öffnen sein. (§§ 3, 4 ArbStättV, Anhang ArbStättV Ziff. 2.3, ASR A2.3)
Hinweis: Gilt bis 10 m² Grundfläche
- 12.6. Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein (Anhang zur ArbStättV, Ziffer 3.4, Abs. 1).

- 12.7.** Wenn im Raum Vorbereitung feste Arbeitsplätze eingerichtet werden, müssen für diese Bereiche Sichtverbindungen ins Freie geschaffen werden. Dieses kann auch indirekt über den Verkaufsraum erreicht werden. Die Gesamtfläche der Sichtverbindungsfenster soll ca. 10 % der Arbeitsplatzbereiche betragen (Ziff. 3.4 Anhang zur ArbStättV).
- 12.8.** Im Verkaufstresen- und Spülbereich muss der Fußboden den Vorgaben der Berufsgenossenschaftlichen Regel - BGR - Nr.181 "Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" entsprechen. Z. B.:
Küchenbereich: R12 / V4 ; Spülbereich: R12 / V4; Kühlraum: R12;
Aufbereitungsküche: R12 / V4 R = Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (Richtwert) V = Verdrängungsraum mit Kennzahl für das Mindestvolumen. (§ 3 ArbStättV i. V. m. der Berufsgenossenschaftlichen Regel - BGR - Nr. 181 "Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr")

Hinweis Nichtraucherchutz

Es sind Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in den Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind (§ 5 ArbStättV).

Anlage zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz –VS31-
Fr. Dipl.-Ing. M. Teßloff
Jessenstr. 1-3
22767 Hamburg
Tel.: 040/42811-6030
Fax: 040/427 311288
E-Fax 040/427902 134
E-Mail: martina.tessloff@altona.hamburg.de

AUFLAGEN

Vorschriften:

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften einzuhalten:

die Vorschriften der §§ 22 - 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

die Vorschriften der aufgrund von § 23 erlassenen Rechtsverordnungen

Auflagen:

13. Allgemein:

Der o.a. Betrieb einschl. aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass gem. § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen gefährdet, erheblich beeinträchtigt oder erheblich belästigt werden.

14. Lärm:

Die gesamte Anlage ist so zu betreiben, dass durch den Lärmbeitrag der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.98 in der gültigen Fassung nicht überschritten werden.

Auf dem im B-Plan Blankenese 20 als Mischgebiet mit angrenzendem reinen Wohngebiet ausgewiesenen Grundstück sind die Emissionen so zu begrenzen, dass gem. TA-Lärm Pkt. 6.1 e folgende Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten einzuhalten:

Tagsüber 50 dB(A), in der Zeit von 6.°° - 22.°° Uhr,
nachts 35 dB(A), in der Zeit von 22.°° - 6.°° Uhr.

Ruhezeitenregelung: Zuschlag von 6 dB(A) in folgenden Zeiten:
Werktags in der Zeit von 6.⁰⁰ - 7.⁰⁰ und 20.⁰⁰ - 22.⁰⁰ Uhr.
Sonn- und Feiertags: 6.⁰⁰ - 9.⁰⁰, 13.⁰⁰ - 15.⁰⁰ und 20.⁰⁰ - 22.⁰⁰ Uhr.

Bei direkt angrenzender Wohnbebauung:
Für die Beurteilung der Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden ist die TA-Lärm Pkt 6.2 heranzuziehen. Unabhängig von der Gebietsausweisung gelten folgende Richtwerte:

Tagsüber 35 dB(A), in der Zeit von 6.⁰⁰ - 22.⁰⁰ Uhr,
nachts 25 dB(A), in der Zeit von 22.⁰⁰ - 6.⁰⁰ Uhr.

Die Betriebszeit des Temma-Marktes auf die Tageszeit außerhalb der Ruhezeiten, somit auf die Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr beschränkt.

Sollte der Wunsch bestehen, die Betriebsstätten-Nutzung auch auf die Ruhezeiten oder die Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) auszuweiten, ist vor Aufnahme des erweiterten Betriebes durch einen schalltechnischen Nachweis von einer nach § 29b BImSchG benannten Stelle nachzuweisen, dass der oben genannte Richtwert für die Ruhezeiten und die Nachtzeit sicher eingehalten werden kann. Das Gutachten ist dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt – Technischer Umweltschutz – vorzulegen. Erst nach Prüfung und Freigaben durch das Fachamt ist eine Nutzung der Betriebsstätte in den Ruhezeiten und der Nachtzeit zulässig.

Die Anlieferung darf ausschließlich in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr zu erfolgen. Die Zeiten von 6.00 – 7.00 und 20.00 – 22.00 Uhr werden als Ruhezeiten eingestuft. Sofern trotzdem eine Anlieferung in den Ruhezeiten (6.00 – 7.00 und 20.00 – 22.00 Uhr) geplant ist, muss über eine schalltechnische Prognose nach TA-Lärm die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte vor Aufnahme der Anlieferung in den Ruhezeiten durch Vorlage beim Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt – Technischer Umweltschutz - belegt werden.

Fenster und Türen sind bei lärmintensiven Tätigkeiten ständig geschlossen zu halten (Minimierungsgebot).

Insbesondere die Kühlanlagen sind so zu errichten, dass die für ein reines Wohngebiet vorgegebenen Immissionsrichtwerte auch in der Nachtzeit dort sicher eingehalten werden. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist hierzu ein Abnahme-Messprotokoll beim Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt vorzulegen.

- 15. Luft:**
Sollte die Gesamtanschlussleistung der wärme- und feuchteabgebenden Geräte 25 kW überschreiten, ist die Zubereitung warmer Speisen nur mit einer Dunstabzugsanlage nach VDI 2052 zulässig.

Die entstehenden Wrasen und Dämpfe sind über eine Küchendunst-Abzugshaube mit Fortluftkanal über Dach in den freien Luftstrom abzuleiten. Die Anlage ist mindestens einmal jährlich von einer Fachfirma warten zu lassen. Mit der Fachfirma ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, der dem Fachamt Verbraucherschutz - Technischer Umweltschutz - zur Bauabnahme vorzulegen ist. (§ 22 BImSchG)

Die Höhe der Austrittsöffnung für die Küchenabluft wird entsprechend der VDI 2052 (Raumluftechnische Anlagen für Küchen) i.V.m. der VDI 3895 (Anlagen zum Garen und Wärmebehandeln von Lebensmitteln) und der technischen Baubestimmungen - Dunstabzugsanlagen- auf mindestens 1 m über die Oberkanten der im Umkreis von 10 m befindlichen Lüftungsöffnungen (Fenster, Türen etc.) des gleichen und benachbarter Gebäude festgelegt.

Nach VDI 3895 gilt generell:

Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Abluftströmung möglich wird. Ist die Überdachführung in Ausnahmen nicht wirksam, sind Maßnahmen nach Ziffer 2.3 (Verfahren zur Abgasreinigung, siehe Ausführungen zu Geruchsfiltern) zu ergreifen.

Werden Abgase über Schornsteine abgeleitet, sind folgende Mindestbedingungen üblicherweise einzuhalten:

5 m über Firsthöhe der Wohngebäude in 50 m Umkreis.

Bei Einsatz von Geruchsfiltern (Aktivkohle, thermische Nachverbrennung oder Ähnlichem) kann ggf. von einer Überdachführung der Fortluft abgesehen werden. Die Installation von Geruchsfiltern ist mit dem Fachamt Verbraucherschutz - Technischer Umweltschutz - abzustimmen. Entsprechende Auflagen über Wartung und Betrieb der Anlage werden nachträglich erteilt.

Herd und Abluftanlage sind so miteinander zu koppeln, dass ein Betrieb des Herdes nur bei eingeschalteter Abluftanlage möglich ist. Dies ist dem Fachamt Verbraucherschutz - Technischer Umweltschutz – vor Inbetriebnahme schriftlich unter der oben genannten Adresse zu bestätigen.

Fenster und Türen sind ständig geschlossen zu halten. Stoßlüften nur bei eingeschalteter Abluftanlage!

16. Abfall:

Für die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht überwachungspflichtigen Abfälle gilt:

Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die Entstehung von Abfällen nach Möglichkeit vermieden wird und die beim Betrieb der Anlagen unvermeidbar entstehenden Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder - soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich vertretbar ist - als Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. (§ 22 BImSchG i. V. m. KrWG)

Lebensmittelhaltige Abfälle sind bis zu ihrem Abtransport durch den Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung/private Abholer so in verschlossenen Behältern zu verwahren, dass die Nachbarschaft nicht durch Gerüche belästigt werden kann und Tiere keinen Zugang zu den Abfällen finden können. (§ 22 BImSchG i. V. m. KrWG)

Anlage zum Bescheid

LEBENS- UND FUTTERMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

17. Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Lebensmittel- und Veterinärangelegenheiten
Lebensmittel- und Veterinärangelegenheiten
Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 11 - 6039
Telefax 040 - 4 28 11 - 6099
E-Mail lebensmittelueberwachung@altona.hamburg.de

AUFLAGEN

Es wird gebeten, die folgenden Hinweise in den Bescheid aufzunehmen.

18. Gegen das Bauvorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern genügend Handwaschbecken in der Bäcker Vorbereitung, Deli Vorbereitung sowie im Verkaufsbereich der Frischwaren Wurst, Antipasti und Käse geplant und errichtet werden.
19. Zudem sind die Vorgaben der geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten:
20. VERORDNUNG (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene vom 29. April 2004 in der zuletzt berichtigten Fassung
Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817) in der z.Zt. gültigen Fassung)
Tierische Lebensmittel Hygiene-Verordnung vom 8 August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) in der z.Zt. gültigen Fassung

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Wohngebäude
Zahl der Vollgeschosse: 4 Vollgeschosse

Transparenz in HH